

Bedingungen der SAF INTEGRAL-GARANTIE

Die Garantiebedingungen für Bremsscheiben der Achsaggregate SAF INTRADISC *plus INTEGRAL* 9t ab Auslieferungstag 01.06.2003:

SAF-HOLLAND GmbH, Hauptstraße 26, 63856 Bessenbach, nachfolgend SAF-HOLLAND, übernimmt als Hersteller gegenüber ihren Abnehmern unabhängig von deren etwaigen vertraglichen Gewährleistungsansprüchen und neben der SAF-HOLLAND Kompetenzgarantie für das Achsaggregat INTRADISC *plus INTEGRAL* ebenso wie gegenüber den Endkunden, beide zusammen hier auch als "Berechtigte" bezeichnet, folgende Herstellergarantie:

Inhalt der Garantie

SAF-HOLLAND garantiert dem Berechtigten bei 22,5 Zoll Bremsscheiben eine Laufleistung von 3 Jahren ab Erstzulassung oder 500.000 km, was immer früher eintritt, ohne dass durchgehende Risse an den Bremsscheiben auftreten. Ebenso garantiert SAF-HOLLAND dem Berechtigten bei 19,5 Zoll Bremsscheiben eine Laufleistung von 2 Jahren ab Erstzulassung oder 350.000 km, was immer früher eintritt, ohne dass durchgehende Risse an den Bremsscheiben auftreten. Sollte sich nach Auswechselung von Bremsscheiben durch neue Garantiefristen eine Verlängerung der Garantiezeit für diese Bremsscheiben ergeben, so endet die *INTEGRAL-GARANTIE* jedenfalls mit Ablauf von 6 Jahren ab Erstzulassung des Aufliegers/Anhängers.

Durchgehende Risse sind Risse, die von der Aussenkante bis zur Innenseite der Bremsscheibe durchgehen. Nicht von der Garantie umfasst sind etwaige netzwerkartige Risse oder zur Nabenmitte hin verlaufende Risse bis zu einer Breite/Tiefe von 1,5 mm, die nach TÜV-Kriterien nicht als bedenklich beanstandet werden.

Wird ein Scheibenwechsel wegen durchgehender Risse erforderlich, so tritt der Garantiefall ein.

In diesem Fall übernimmt SAF-HOLLAND die Kosten für das Material der Bremsscheibe maximal in Höhe der jeweils gültigen deutschen SAF-HOLLAND Ersatzteil-Bruttopreisliste zuzüglich etwa anfallender Transportkosten für die Rücksendung der ausgewechselten Bremsscheiben. Lohnund Werkstattkosten für Ein- und Ausbau sind nicht von der Garantie umfasst.

Übertragbarkeit der Garantie

Bei vorzeitigem Verkauf des Aufliegers/Anhängers durch den Berechtigten gehen die Ansprüche aus dieser Garantie automatisch auf den neuen Eigentümer über. Einer gesonderten Anzeige gegenüber SAF-HOLLAND bedarf es nicht. Der Berechtigte ist jedoch verpflichtet, den neuen Eigentümer auf diese Garantie hinzuweisen.

Voraussetzungen für Garantieleistungen

Der Auflieger/Anhänger muss mit einem elektronischen Bremssystem (EBS) ausgestattet sein. Der Berechtigte übermittelt im Garantiefall und bei Anforderung durch SAF-HOLLAND die in den EBS-Systemen gespeicherten Nutzungsdaten an SAF-HOLLAND. SAF-HOLLAND ist hierbei berechtigt, das "Protokoll Betriebszustände" aus der EBS-Bremsanlage des Aufliegers/Anhängers auszulesen und auszuwerten.

Der Berechtigte hat jeden Scheibenwechsel binnen drei Wochen unter Angabe der neuen Bremsscheibennummern SAF-HOLLAND mitzuteilen und auf Anforderung ausgebaute Bremsscheiben und Bremsbeläge SAF-HOLLAND zur Verfügung zu stellen.



Ausschluss

Ausgeschlossen von der Garantie sind normaler Verschleiß, Schäden an der Bremsscheibe durch Einwirkung äußerer Gewalt, Bedienungsfehler, Einsatz bei Rennen oder militärischen Zwecken sowie Schäden aufgrund Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen, Wartungs- und Einbauvorschriften oder bei Verwendung von nicht von SAF-HOLLAND freigegebenen Ersatzteilen.

Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei der Haftung für Schäden aufgrund fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.